

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0527/2009

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

06.08.2009

Betrifft

Erschließung einer Teilfläche der Straße Gartenbreie im VBP 441 "Gievenbeck - Ramertsweg / Dieckmannstraße / Roxeler Straße"
- Baubeschluss Kanalerschließung -

Beratungsfolge

03.09.2009 Bezirksvertretung Münster-West

29.09.2009 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen“ stimmt dem vom Ingenieurbüro Nelle, Münster, aufgestellten Entwurf (Lageplan Blatt 1 von August 2009) vorbehaltlich des noch abzuschließenden Erschließungsvertrages zu.

II. Kosten/Folgekosten

Der Stadt Münster entstehen keine Baukosten.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Mittel sind im Entwurf des Teilfinanz- und Teilergebnisplans nicht veranschlagt.

Begründung:

1. Voraussetzungen:

Es handelt sich um eine ca. 0,50 Hektar große Fläche am nördlichen Ende der Straße Gartenbreie. Das Areal liegt innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 441, aber außerhalb des Vertragsgebietes, des am 25.06.2001 geschlossenen Vertrages mit der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH (LEG).

Erschließungsvertragspartner der Stadt Münster wird die Landwehr Immobilien & Baubetreuung GmbH.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Entgegen der ursprünglichen Planung der LEG soll die Fläche mit zehn statt mit drei Häusern bebaut werden.

Zur Entwässerung ist eine Erweiterung des vorhandenen Kanalnetzes um ca. 100 m Schmutzwasserkanalisation DN 250 und ca. 96 m Regenwasserkanalisation DN 300 erforderlich.

3. Ausschreibung und Bau:

Der Investor plant den Baubeginn im III. Quartal 2009. Die Bauzeit wird voraussichtlich zwei Monate dauern.

Die Maßnahme ist mit den Stadtwerken Münster abgestimmt.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse:

Entwässerungsbeiträge werden vertragsgemäß nicht erhoben.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen:

Eine Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.
Die Genehmigung nach § 7 WHG liegt vor.

6. Liegenschaftliche Regelungen:

Die erforderlichen liegenschaftlichen Regelungen werden im Erschließungsvertrag festgelegt.

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor